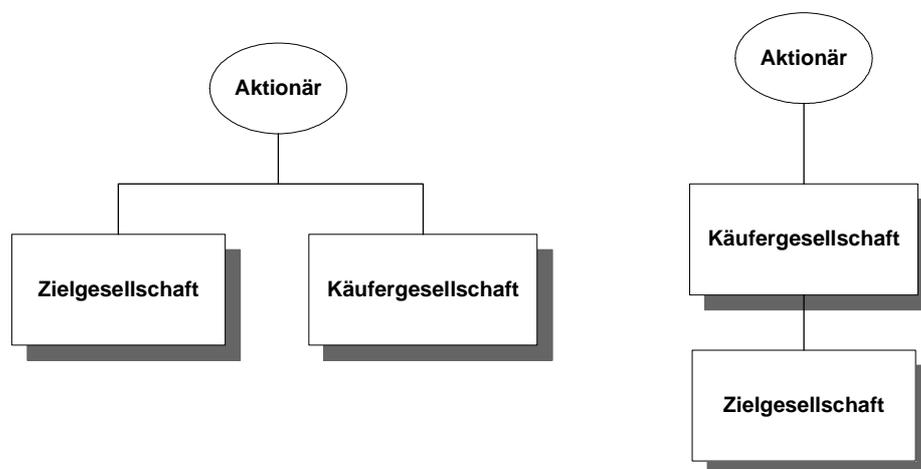


## Abschied von der steuerfreien Transponierung

Von Dr. Philip Funk, Rechtsanwalt, Notar, dipl. Steuerexperte, VOSER RECHTSANWÄLTE, Baden

Der Kanton Aargau verliert Ende dieses Jahres einen grossen steuerlichen Standortvorteil: Sogenannte Transponierungen werden nicht mehr steuerfrei möglich sein. Was ist eine Transponierung? Wie ändern sich die Steuerfolgen?

Eine Transponierung ist eigentlich ein "Verkauf an sich selbst". Eine natürliche Person hält Beteiligungsrechte (meist Aktien) in ihrem Privatvermögen. Sie veräussert diese Beteiligungsrechte an eine von ihr selber beherrschte Gesellschaft. Zivilrechtlich erfolgt somit ein Verkauf der Beteiligungsrechte. Wirtschaftlich beherrscht indessen immer noch die gleiche Person die Gesellschaft. Die Transaktion ist im nebenstehenden Kasten bildlich dargestellt.



Das Bestechende an einer Transponierung liegt darin, dass der Aktionär einen privaten Kapitalgewinn erzielen kann, ohne die Zielgesellschaft "echt" verkaufen zu müssen. Bekanntlich sind private Kapitalgewinne grundsätzlich steuerfrei. Sind nun aber auch Transponierungen steuerfreie private Kapitalgewinne?

### **Keine Steuerfreiheit bei der direkten Bundessteuer**

Die Praxis der direkten Bundessteuer hat die Steuerfreiheit von Transponierungen schon seit jeher nicht akzeptiert und solche Transaktionen als Vermögensertrag besteuert. Seit 1. Januar 2007 ist die Besteuerung von Transponierungsfällen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ausdrücklich geregelt. Liegt eine Transponierung vor, ist somit seit jeher mit direkter Bundessteuer abzurechnen. Es ist mit einer maximalen Steuerbelastung von 11 % zu rechnen.

### **Im Kanton Aargau steuerfrei**

Demgegenüber akzeptiert der Kanton Aargau auch bei Transponierungsfällen die grundsätzliche Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne. Zivilrechtlich ist ja offensichtlich, dass der Aktionär seine Zielgesellschaft an die Käufergesellschaft verkauft. Der Kanton Aargau überprüft Transponierungsfälle bis heute nur (aber immerhin) unter dem Aspekt der Steuerumgehung. Eine Steuerumgehung wird im Wesentlichen dann angenommen, wenn die Zielgesellschaft innert 5 Jahren nach dem Verkauf eine Substanzdividende ausschüttet. Mit einer geschickten Steuerplanung lässt sich dies regelmässig vermeiden. Die Ausschüttung laufender Gewinne ist hingegen steuerrechtlich nicht schädlich. Damit bleiben Transponierungsfälle nach bisheriger Praxis im Kanton Aargau steuerfrei. Sie bieten dem Steuerpflichtigen eine hervorragende Möglichkeit, ganz legal Einkommen mit einer maximalen Steuerbelastung von 11 % (wegen der direkten Bundessteuer) zu erzielen. Es gibt nur wenige Möglichkeiten, legal Einkommen mit einer derart tiefen Steuerbelastung zu erzielen.

### **Neue Regelung ab 1. Januar 2008**

Neu schreibt nun leider das Steuerharmonisierungsgesetz allen Kantonen vor, ab 2008 Transponierungsfälle zu besteuern. Der Kanton Aargau hat mit der Teilrevision des Steuergesetzes, über die die Aargauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger 2006 abgestimmt haben, die neue Regelung bereits im Gesetz aufgenommen. Diese tritt allerdings erst per 1. Januar 2008 in Kraft. Ab nächstem Jahr werden Transponierungsfälle somit grundsätzlich auch im Kanton Aargau mit Einkommenssteuer besteuert. Immerhin bleiben sie steuerfrei, wenn eine Beteiligung von weniger als 5 % übertragen wird. Steuerfrei bleiben die Transponierungsfälle auch dann, wenn der Veräusserer zu weniger als 50 % am Kapital der Käufergesellschaft beteiligt ist. Ein gewisser Spielraum für Steuerplanungen bleibt somit noch, dieser ist allerdings deutlich kleiner als nach derzeitiger Praxis.

### **Handlungsbedarf 2007**

Unternehmer mit Wohnsitz im Kanton Aargau, welche die Möglichkeit haben, eine Transponierung vorzunehmen, sollten dies im Jahre 2007 noch sehr ernsthaft prüfen. Ab nächstem Jahr ist diese Möglichkeit unwiderruflich vorbei. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine Transponierung nicht nur ein höchst interessantes Steuerplanungsinstrument darstellt, sondern auch häufig bei der Errichtung sinnvoller Holdingstrukturen verwendet wird. Der Kanton Aargau war - soweit ersichtlich - bislang der einzige Schweizer Kanton, der Transponierungen nicht besteuert hat. Es ist zu bedauern, dass dieser äusserst attraktive Standortvorteil nun verloren geht. Aufgrund der zwingenden Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes war dies leider unvermeidlich. Für Unternehmer gilt somit: Last call für eine steueroptimierte Transponierung!